



Vereine sollten klar regeln, wann die Vereinswege befahren werden dürfen, damit anliegende Pächter nicht zu stark belästigt werden. Foto: GZ

Rücksichtnahme sollte oberstes Gebot sein

Eine Kleingartenanlage ist geprägt von räumlicher Enge. Die Wege zu den Gärten sind oft schmal und die Gärten selbst sind nicht groß – es sind eben Kleingärten! Die Lauben stehen dicht an dicht, da kann von viel Privatsphäre kaum die Rede sein. Es ist unvermeidlich, seinen Nachbarn zu sehen, zu hören oder z.B. beim Grillen auch zu riechen.

Umso wichtiger ist es, sich so zu verhalten, dass Nachbarn oder die Gemeinschaft allgemein nicht mehr als nötig gestört werden. Das gilt selbstverständlich auch für Familienangehörige oder Gäste des Pächters.

Neben dem nichterwerbsmäßigen Anbau von Obst und Gemüse

zählt auch die Erholung zur kleingärtnerischen Nutzung. Unter Erholung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sehen wir neben der gärtnerischen Betätigung an frischer Luft als solche vor allem Ruhe und Entspannung.

Oft genügt ein kurzer Blick über den Gartenzaun, um festzustellen, ob der Nachbar gerade ein „Nickerchen“ macht. Dann sind lärm-erzeugende Gartenarbeiten im Sinne einer guten Nachbarschaft unangebracht. Im Übrigen richten sich die Ruhezeiten im Verein nach der Polizeiverordnung der jeweiligen Gemeinde und der Gartenordnung des eigenen Vereins. Letztere dürfen nur strengere Regeln vorsehen, als die Polizeiverordnung selbst.



Vereine, die über ausreichend große Stellflächen für die Kfz ihrer Mitglieder verfügen, können sich glücklich schätzen. Foto: ps

Wohin mit meinem Kfz?

Kraftfahrzeuge dürfen nicht im Garten abgestellt werden. Der Kleingärtnerverein legt fest, auf welchen Flächen in der Kleingartenanlage und zu welchen Zeiten diese mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen und in welchen Bereichen Kfz abgestellt werden können.

Wohnwagen und Zelte gehören auf den Campingplatz und nicht in eine Kleingartenanlage. Durch das Aufstellen würde die Charakteristik der Kleingartenanlage verloren gehen und unser Schutz durch das Bundeskleingartengesetz gefährdet werden.

Die Kleingartenanlage darf auch nicht dazu genutzt werden, dass dort Reinigungs-, Pflege- oder Reparaturarbeiten oder z.B. Räderwechsel an Kraftfahrzeugen vorgenommen werden.

Die Gefahr, dass dabei Chemikalien, Öl oder Benzin in den Boden gelangen, wäre zu groß. Außerdem entsprechen derartige Arbeiten nicht der kleingärtnerischen Nutzung.

Drohnen und Kameras

Drohnen sind schon für relativ wenig Geld im Fachhandel erhältlich. Je größer und schwerer sie werden, umso größer sind auch die Gefahren bei einem Absturz. Mit einer Kamera ausgestattet liefern sie Bilder nicht nur vom eigenen Garten. Zum Schutz der ohnehin geringen Privatsphäre ist das Überfliegen der Parzellen mit Drohnen verboten.

Zum Schutz vor Einbrechern installieren einige Gartenfreunde



Im KGV „Seilbahn“ Leipzig wurden mehrere Außengärten in Parkplätze für Pkw umgewandelt, die von den Kleingärtnern separat gepachtet werden können. Foto: ps



Ein Auto hat niemals etwas in einem Kleingarten zu suchen – weder zur Reparatur oder zum Räderwechsel noch als zeitweiliger oder gar Dauerparker. Foto: Rita Köhler/Pixelio



Über Kleingartenanlagen herrscht für Drohnen generell „Flugverbot“.

Foto: Thomas Max Müller/Pixelio

automatische Bildaufzeichnungsgeräte (Kameras) in ihren Gärten. Die Aufzeichnungsbereiche müssen dabei so eingerichtet



Über die Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen wie Vereinsheim oder Festwiese entscheidet ausschließlich der Vorstand. Der Einsatz automatischer Bildaufzeichnungsgeräte ist untersagt, wenn die Aufnahmen die eigene Parzelle überschreiten. Auf den Einsatz von Überwachungskameras muss deutlich sichtbar mit Hinweisschildern verwiesen werden.

Fotos: Hartmut910/Pixelio; alipictures/Pixelio

werden, dass außerhalb der eigenen Parzelle befindliche Bereiche oder Personen nicht erfasst werden. Über die elektronische Über-

wachung von Gemeinschaftseinrichtungen und die dabei erforderliche Kennzeichnung der überwachten Bereiche entscheidet

der Vereinsvorstand. In jedem Fall sind die bestehenden gesetzlichen Grundlagen zu beachten.

LSK